#### EINCECANCEN AM 0 4. APR. 2019 0 4. APR. 2019 FINGEGANGEN AM

Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung Postfach 141, 30001 Hannover

Nationale Stelle zur Verhütung von Folter Herrn Staatssekretär a.D. Rainer Dopp Adolfsallee 59

65185 Wiesbaden



Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Bearbeitet von:

E-Mail:

@ms.niedersachsen.de

Fax:

(05 11) 1 20-995838

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom 2351-NS/1/18, 19.12.2018

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben) 104.3 - 43370

Durchwahl (0511) 120-

58 38

Hannover, 2 .03.2019

Bericht über den Besuch der Altenpflegeeinrichtung

Sehr geehrter Herr Dopp,

Frau Ministerin Dr. Reimann dankt für Ihren mit Schreiben vom 19.12.2018 übermittelten Bericht über den Besuch der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter in der Altenpfleund hat mich gebeten Ihnen zu antworten. Zu geeinrichtung den Feststellungen und Empfehlungen des Berichts kann ich nach Prüfung des Sachverhalts und Rücksprache mit der zuständigen Heimaufsichtsbehörde in Gestalt des Land-Folgendes mitteilen: kreises.

# Zu I 1 (Medikation/Rechtmäßigkeit):

Gemäß § 630 c Abs. 2 Satz 1 BGB ist der Behandelnde verpflichtet, den Patienten in verständlicher Weise zu Beginn der Behandlung und, soweit erforderlich, in deren Verlauf sämtliche für die Behandlung wesentlichen Umstände zu erläutern, insbesondere die Diagnose, die voraussichtliche gesundheitliche Entwicklung, die Therapie und die zu und nach der Therapie zu ergreifenden Maßnahmen. Gemäß § 630 d Abs. 1 Satz 1 BGB ist der Behandelnde des Weiteren verpflichtet, vor Durchführung einer medizinischen Maßnahme, insbesondere eines Eingriffs in den Körper oder die Gesundheit, die Einwilligung des Pati-



enten einzuholen. Ist der Patient einwilligungsunfähig, ist die Einwilligung eines hierzu Berechtigten einzuholen, soweit nicht eine Patientenverfügung nach § 1901 a Abs. 1 Satz 1 BGB die Maßnahme gestattet oder untersagt.

Gem. § 630 e Abs. 2 Nr. 2 BGB muss die nach Abs. 1 vorgeschriebene Aufklärung so rechtzeitig erfolgen, dass der Patient bzw. der Einwilligungsberechtigte seine Entscheidung über die Einwilligung wohlüberlegt treffen kann.

Sämtliche aus dem Behandlungsvertrag resultierende Aufklärungs- und Informationspflichten obliegen mithin dem behandelnden Arzt, der zugleich bei einwilligungsunfähigen Patienten im Regelfall die Einwilligung des Einwilligungsberechtigten einzuholen hat. Da Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Heims an dem zwischen Arzt und Patient bzw. Einwilligungsberechtigtem bestehenden Rechtsverhältnis nicht beteiligt sind und aus den dies Verhältnis regelnden zivilrechtlichen Normen keinerlei eigene Rechte oder Pflichten ableiten können, besteht keine Möglichkeit, die Betreiberinnen und Betreiber im Wege des Heimrechts dazu anzuhalten, die begehrte Sicherstellung umzusetzen.

Die Verordnung von Medikamenten und die Anordnung, wann diese einzunehmen sind, sind ausschließlich Ärzten vorbehalten und können nicht auf Pflegekräfte delegiert werden. Für die Dokumentation ist ebenfalls der Arzt verantwortlich. In diesem Zusammenhang hat die Ärztekammer Niedersachsen erklärt, dass mögliche berufsrechtliche Verstöße einzelfallbezogen geprüft werden, wenn der behandelnde Arzt konkret benannt werde. Eine solche Benennung sei im Rahmen der Prüfung allerdings nicht erfolgt.

Des Weiteren hat die Ärztekammer darauf hingewiesen, dass aktuell die Ärzteschaft durch eine Darstellung der Bundesärztekammer zu Patientenverfügungen und Vorsorgevollmachten in den angesprochenen Grundsatzfragen sensibilisiert worden sei (vgl. Ausgabe 51-52/2018 des Deutschen Ärzteblatts, A 2434).

Dessen ungeachtet werde ich aufgrund Ihres Berichts die niedersächsischen Heimaufsichtsbehörden bitten, im Rahmen ihrer Beratungsfunktion die Betreiberinnen und Betreiber von Heimen auf die oben dargestellte Rechtslage hinzuweisen und ihnen zu empfehlen, die behandelnden Ärzte durch das Pflegepersonal bei der erstmaligen Untersuchung

einer Bewohnerin oder eines Bewohners vorsorglich auf eine ggf. bestehende rechtliche Betreuung hinweisen zu lassen.

### Zu I 2 (Medikation/Bedarfsmedikation):

Nach Ihrem Besuch in der Einrichtung wurde die betreffende Bedarfsmedikation ärztlicherseits überprüft. Alle drei Psychopharmaka sind im Anschluss unverzüglich abgesetzt und verworfen worden.

# Zu II (Individuelle Sturzprophylaxe):

Die Heimaufsichtsbehörde hat bei ihrer Prüfung der Einrichtung festgestellt, dass die geforderten individuellen Sturzprophylaxen vorhanden sind. Es ist nicht nachvollziehbar, warum diese Unterlagen am Tag der Prüfung nicht vorgelegt werden konnten. Die Heimaufsichtsbehörde wird diese Thematik bei ihrer nächsten Regelprüfung erneut in den Blick nehmen.

#### Zu III (Beratungs- und Beschwerdestellen):

Nach Feststellung der Heimaufsichtsbehörde sind die Kontaktdaten der Heimaufsicht sowie des Bewohnerfürsprechers und seines Stellvertreters in der Einrichtung ausgehängt. Gemäß § 5 Abs. 1 NuWG ist der Betreiber eines Heims verpflichtet, die Bewohnerinnen und Bewohner über ihre Beschwerdemöglichkeiten bei der Heimaufsichtsbehörde sowie den Pflegekassen und den Trägern der Sozialhilfe zu informieren. Dieser Verpflichtung ist der Betreiber hinsichtlich der Heimaufsicht und der Pflegekasse über einen Hinweis im Heimvertrag nachgekommen. Die Heimaufsichtsbehörde wird den Betreiber im Wege der Beratung dazu auffordern, auch einen entsprechenden Hinweis auf den Träger der Sozialhilfe in den Heimvertrag aufzunehmen.

## Zu IV (Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr):

Nach Auskunft des Landkreises gibt es bereits seit dem Jahr 2015 Bestrebungen, die angeregte Bushaltestelle vor dem Heim einzurichten. Für die Bewohnerinnen und Bewohner besteht aktuell bereits die Möglichkeit, mit einem Kleinbus der Einrichtung die Stadt und z. B. den Wochenmarkt zu besuchen. Die Heimaufsichtsbehörde wird dieses Thema bei ihrem jährlichen Treffen mit der Stadt erörtern.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrage